WASSERVERSORGUNG
SULINGER LAND

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Wasserversorgung SULINGER LAND
(dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)

SATZUNG

zur Abwälzung der Abwasserabgabe
der Wasserversorgung SULINGER LAND

SATZUNG

der Wasserversorgung SULINGER LAND
zur Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

- Lesefassung -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung) vom 22.12.2016 hier abgedruckt in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBL. S. 307) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22.12.2016

- eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gebieten der Stadt Sulingen, der Samtgemeinde Schwaförden und der Samtgemeinde Kirchdorf

als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) n. § 2 Abs. 8 Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers oder Schlamms bemessen, die aus der Grundstücksschmutzwasseranlage entnommen und abgefahren wird.

(2) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben	51,59 €/cbm
- für die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen	29,79 €/cbm

(3) Kann aus Gründen, die der/die Anschlussnehmer/in zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch den/die Anschlussnehmer/in bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 40,00 € fällig.

(4) Für Leerungen an Wochenenden, Feiertagen und 24.12. sowie 31.12. wird eine pauschale Gebühr in Höhe 100,00 € zusätzlich zu den unter Absatz (2) genannten Gebühren erhoben.

(5) Für spontane, dringende Leerungen außerhalb der gesetzten Abfuhrtage wird eine Pauschale von 50,00 € zusätzlich zu den unter Absatz (2) genannten Gebühren erhoben.

§ 3
Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

(1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von:
Schüllermann und Partner AG, Dreieich
durchgeführt.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Anschlussnehmer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte des Grundstückes. Wenn an einem Grundstück oder einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigungen bestehen, treten die hieraus Berechtigten an die Stelle der Gebührenpflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber gegenüber dem Verband versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksschmutzwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6
Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt vom Verband durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Vorausleistung

(1) Auf die künftige Gebühr können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

§ 8
Auskunftspflicht / Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen, ihre Vertreter/innen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben den Beauftragten des Verbandes jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

(2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksschmutzwasseranlagen zu gewähren.

§ 9
Mahnung und Mahngebühren

(1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 10
Zwangsweise Beitreibung

(1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

2. § 8 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Speicherung personenbezogener Daten

(1) Gemäß EU-DSGVO, BDSG und LDSG werden zu Zwecken des Anschlusses, der Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen sowie der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren und Beiträgen Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse und von diesen sonst angegebenen Kontaktdaten sowie Angaben von Größe und Grundbuchdaten über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert erhoben, gespeichert und verarbeitet. Daten können direkt oder durch Dritte erhoben werden. Die Speicherdauer der Angaben richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
- Größe und Art des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz.

(3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den in § 4 bezeichneten Personen erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.

(4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte auf unentgeltliche Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu. Anfragen sind schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 13
Datenschutzbeauftragter

(1) Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Angaben zum Datenschutzbeauftragen sind der Website www.wv-sl.de zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail: datenschutz@wv-sl.de oder postalisch: Wasserversorgung Sulinger Land, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen zu erreichen.

§ 14
Datenempfänger

(1) Datenempfänger sind Unternehmen, die Zählerwechsel, Tiefbauarbeiten und Fäkalschlammabfuhren durchführen sowie Beratungsingenieure, Druck- und EDV-Dienstleister. Die genauen Empfänger der Daten können unserer Website entnommen werden.

§ 15
Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

(1) Betroffene haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Telefax: 0511 120 45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Schmutzwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die dezentrale Abwasserabgabensatzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Sulingen, den 22. Dezember 2016

Reinhard Meyer	Andreas Geyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsgeschäftsführer

Neufassung:
Beschlossen am 12. Dezember 2016
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 30. Dezember 2016
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2017)
In Kraft getreten am 01. Januar 2017

1. Änderung:
Beschlossen am 21. Dezember 2017
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 29. Dezember 2017
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2018)
In Kraft getreten am 01. Januar 2018
(geändert wurden §§ 2, 3, 4, 7, 8 bis 13)

2. Änderung:
Beschlossen am 11. Dezember 2018
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2018
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2019)
In Kraft getreten am 01. Januar 2019
(geändert wurden §§ 1, 2, 3, 11-16)

3. Änderung:
Beschlossen am 16. Dezember 2020
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2020
(veröffentlicht im Amtsblatt am 04. Januar 2021)
In Kraft getreten am 01. Januar 2021
(geändert wurde § 2)

4. Änderung:
Beschlossen am 15. Dezember 2021
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 23. Dezember 2021
(veröffentlicht im Amtsblatt am 30. Dezember 2021)
In Kraft getreten am 01. Januar 2022
(geändert wurde § 2)

5. Änderung:
Beschlossen am 19. Dezember 2023
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2023
(veröffentlicht im Amtsblatt am 01. Februar 2024)
In Kraft getreten am 01. Januar 2024
(geändert wurde § 2)

WASSERVERSORGUNG
SULINGER LAND

Nechtelsen 11 27232 Sulingen
Tel. 04277/9300-0 · Fax 04277/9300-93
www.wv-sl.de